



Zürcher Gesetzessammlung seit 1803 online

<http://www.staatsarchiv.zh.ch/query>

Signatur **StAZH OS 5 (S. 152-153)**
Titel **Gesetz betreffend die Aufhebung des Industriefonds.**
Ordnungsnummer
Datum 02.04.1839

[S. 152] Der Große Rath,
auf den Antrag des Regierungsrathes,
in Betracht, daß die Capitalien und Activen des Industriefonds erschöpft sind,
beschließt:

§. 1. Der §. 6. des Gesetzes vom 27. Jenner 1835 über die Errichtung einer
Handelskammer ist aufgehoben.

§. 2. Die Ausgaben der Handelskammer werden in den allgemeinen Voranschlag
aufgenommen und alljährlich durch denselben bestimmt. // [S. 153]

§. 3. Der Regierungsrath ist mit Vollziehung dieses Gesetzes beauftragt.

Zürich, den 2. April 1839.

Im Namendes Großen Rathes:

Der Präsident,

Jonas Furrer.

Der erste Secretär,

J. Rüttimann.

Wir Bürgermeister und Regierungsrath des Cantons Zürich haben zum Behufe der
Vollziehung des vorstehenden Gesetzes verordnet:

Dieses Gesetz soll den betreffenden Behörden zugestellt und sowohl in die
Gesetzsammlung als in das Amtsblatt aufgenommen werden.

Also beschlossen Samstags den 6. April 1839.

Der Amtsbürgermeister,

J. J. Heß.

Der zweite Staatsschreiber,

Meyer von Knonau.

[Transkript: OCR (Überarbeitung: jsn)/03.03.2016]